**Was bedeutet Aufsichtspflicht?**

Grundsätzlich übernehmen die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufgabe, sich bestmöglich um ihr Kind zu kümmern bis es volljährig ist, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet hat. Allerdings können auch Eltern nicht immer selbst auf ihr Kind aufpassen. Ist ein Kind also z.B. in der Gruppenstunde oder fährt es auf ein Jungscharlager mit, geht diese Aufgabe teilweise auf die dort anwesenden Gruppenleiter/innen über.

**Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?**

Grundsätzlich jede/r, der/die selbst volljährig ist, und dem/r die Aufsichtspflicht von den Eltern für eine bestimmte Zeit übertragen wurde. Gruppenleiter/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen selbst noch unter Aufsicht. In vielen Pfarren leiten auch schon jüngere Gruppenleiter/innen eine Jungschargruppe oder fahren als Helfer/innen oder als Gruppenleiter/innen auf Jungscharlager mit. Gegen diese Praxis spricht nichts, solange auch genügend volljährige Gruppenleiter/innen anwesend sind und die Eltern auf diese Situation hingewiesen wurden. Denn sie alleine entscheiden, ob sie genug Vertrauen in die Organisation haben und der Jungschar ihr Kind anvertrauen wollen.

**Wann beginnt die Aufsichtspflicht und wann endet sie?**

Grundsätzlich beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erziehungsberechtigten ihre eigene Pflicht an die Gruppenleiter/innen übertragen bzw. diese wieder übernehmen. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht können mit den Eltern auch ausdrücklich vereinbart werden, z.B. schriftlich am Anfang des Jahres: „Wir übernehmen die Aufsicht für Ihr Kind von Beginn bis Ende der wöchentlichen Gruppenstunde.“

Wurde keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, spielen das Alter der Kinder und die üblichen Gepflogenheiten eine wichtige Rolle: Ältere Kinder können meist schon allein nach Hause gehen, jüngere müssen auf jeden Fall vom/von der Gruppenleiter/in so lange beaufsichtigt werden, bis sie jemand wieder abholt. Auf einem Jungscharlager, Ausflug etc. besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (abgeben durch die Erziehungsberechtigten) bis zum Ende (abholen durch die Erziehungsberechtigten).

**Wann ist die Aufsichtspflicht erfüllt?**

Die Aufsichtspflicht erfüllt, wer Kinder vor Gefahren und Schäden schützt, wer Schäden, die vom Kind selbst ausgehen können, unterbindet, wer Situationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig einschätzt und wer dementsprechend pädagogisch handelt.